

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 228/07 B

L 14 R 11/04 (Bayerisches LSG)
S 14 RJ 1349/02 (SG München)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Thomas-Dehler-Straße 3, 81737 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Juli 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, die Richter Dr. Fichte
und Dr. Terdenghe sowie die ehrenamtlichen Richter Freiherr
Grote und Neuhaus
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 19. April 2007 wird
zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger begehrt insbesondere wegen Wirbelsäulenbeschwerden und einer Depression auf Grund einer Krebserkrankung der Glans penis (Eichel) Rente wegen Erwerbsminderung. Mit Urteil vom 19.4.2007 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Rente verneint, weil er noch mindestens sechs Stunden täglich leichte Arbeiten mit qualitativen Einschränkungen verrichten könne. Dies stehe auf Grund der in beiden Instanzen eingeholten orthopädischen Gutachten sowie des neurologischen Gutachtens des Dr. M. fest. Nicht zu folgen sei den Gutachten des Sachverständigen Dr. H. und der Sachverständigen Prof. Dr. T. , die ohne nähere Begründung und ohne entsprechende Befunde eine zeitliche Leistungseinschränkung annähmen. Das Vorbringen des Klägers im letzten Schriftsatz über eine gravierende Verschlechterung von Seiten der Krebserkrankung gebe zu weiteren Ermittlungen keinen Anlass.
- 2 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil rügt der Kläger als Verfahrensfehler bei der Sachaufklärung, das LSG habe ausweislich des Sitzungsprotokolls im Termin zur mündlichen Verhandlung am 19.4.2007 seinen dort gestellten Beweisantrag, bei ihm liege eine Major Depression vor, nicht übergehen dürfen. Außerdem sei es zu Unrecht dem mit Schriftsatz vom 28.3.2007 gestellten Antrag auf Anhörung des Sachverständigen Dr. M. in einer mündlichen Verhandlung nicht gefolgt.

II

- 3 1. Soweit sie die Darlegungserfordernisse erfüllt, ist die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers nicht begründet.
- 4 Zwar stellt es einen Revisionszulassungsgrund dar, wenn das LSG ohne hinreichende Begründung einem Beweisantrag nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 103 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Ein derartiger Beweisantrag kann jedoch nicht festgestellt werden.
- 5 Denn als Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann - bei rechtskundiger Vertretung des Beteiligten, wie hier - nur ein solcher gewertet werden, der entweder im Berufungsurteil erwähnt ist oder im letzten Termin zur mündlichen Verhandlung - und sei es nur hilfsweise - gestellt, wiederholt oder in Bezug genommen wurde. Nur ein derartiger Beweisantrag, nicht aber nur eine Beweisanregung, erfüllt die insoweit maßgebliche Warnfunktion und führt der Tatsacheninstanz vor Augen, dass der Beteiligte die gerichtliche Sachaufklärungspflicht in einem bestimmten Punkt als nicht erfüllt ansieht (*stRspr des BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 20, 29, 35; vgl auch Fichte, SGB 2000, 653, 654 mwN*).



- 6 Diese Voraussetzungen sind im Falle des Klägers jedoch nicht erfüllt. Er hat keinen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag gestellt (*vgl. hierzu BSG SozR 1500 § 160 Nr 45*). Der Prozessbevollmächtigte des Klägers trägt zwar vor, es sei mit Schriftsatz vom 28.3.2007 der nachfolgende Beweisantrag gestellt, der ausweislich des Sitzungsprotokolls vom 19.4.2007 in der mündlichen Verhandlung zur Protokoll wiederholt worden sei: "Es soll Beweis erhoben werden über die Behauptung des Klägers, er leide unter einer Major Depression und unter einer somatoformen Schmerzstörung, das hieraus folgende Krankheitsbild habe sich aufgrund der vor einer Zeit festgestellten und zwischenzeitlich gravierend verschlimmerten Krebserkrankung wesentlich verschlechtert, aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Verschlechterung des Krankheitsbildes sei der Kläger nicht mehr in der Lage, Arbeiten von wirtschaftlichem Wert auszuführen, insbesondere sei bei dem Kläger nur noch ein Leistungsvermögen von weniger als drei Stunden arbeitstäglich zu beobachten, hierfür soll Beweis erhoben werden durch Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens auf neurologischem, psychiatrischem, sozialmedizinischem und arbeitsmedizinischem Gebiet." Weder die Niederschrift der mündlichen Verhandlung noch das Berufungsurteil geben jedoch einen Beweisantrag wieder.
- 7 Die Niederschrift über die Verhandlung vor dem LSG vom 19.4.2007 weist lediglich einen Sachantrag des Klägers aus, nicht jedoch den behaupteten Beweisantrag. Es heißt dort: "Der Vertreter des Klägers stellt den Antrag aus dem Schriftsatz vom 18.11.2003. Er regt weiterhin an, der Behauptung des Klägers, bei ihm liege eine Major Depression vor, von Amts wegen nachzugehen." Aus dem Berufungsschriftsatz vom 18.11.2003 war jedoch lediglich noch der Sachantrag offen; die Anträge auf Anhörung der Sachverständigen Dr. L. und Prof. Dr. T. hatten sich durch die Gutachten von Dr. K. und Prof. Dr. T. erledigt. Der vom Kläger mit der Nichtzulassungsbeschwerde geltend gemachte Antrag im Schriftsatz vom 28.3.2007 ist im Protokoll gerade nicht in Bezug genommen worden.
- 8 Bei der im Protokoll wiedergegebenen Erklärung handelt es sich nicht um einen Beweisantrag, sondern um eine Beweisanregung. Dies ergibt sich aus der unzweideutigen Formulierung, wonach der Kläger keinen "Beweisantrag" bezeichnet, sondern nur weitere Ermittlungen von Amts wegen "angeregt" hat. Dies bestätigt auch der weitere - unverbindliche - Vorschlag, der Anregung des Klägers "nachzugehen". Es wird nicht erkennbar, dass der Kläger von der Warnfunktion des Beweisantrags Gebrauch machen wollte. Im Schriftsatz vom 28.3.2007 hatte er noch die Wendung "Beweisantrag" verwendet. Diese wiederholt er gerade nicht. Auch die genaue Bezeichnung des Beweisthemas wird nicht wiederholt. Der Kläger trägt auch nicht vor, dass das Protokoll unrichtig sei oder dass er einen Protokollberichtigungsantrag gestellt habe.
- 9 Auch das LSG ist im hier maßgeblichen Umfang nicht von einem Beweisantrag ausgegangen. Das Berufungsurteil führt lediglich aus, das Vorbringen im letzten, nach der Ladung eingegan-



genen Schriftsatz über eine gravierende Verschlechterung von Seiten der Krebserkrankung sei nach Aktenlage nicht zutreffend und gebe zu weiteren Ermittlungen keinen Anlass.

- 10 2. Die weitere Rüge des Verfahrensfehlers des Verstoßes gegen die Amtsermittlungspflicht, weil der Sachverständige Dr. M. nicht gehört worden sei, ist schon deshalb nicht geeignet, die Revisionsinstanz zu eröffnen, weil sie den formellen Anforderungen an eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gerecht wird.
- 11 Der Kläger trägt vor, er habe mit Schriftsatz vom 28.3.2007 die Anhörung des Sachverständigen Dr. M. beantragt und einen Fragenkatalog eingereicht; dem sei das LSG verfahrensfehlerhaft nicht gefolgt.
- 12 Es kann dahinstehen, ob der Kläger damit die Stellung eines prozessordnungsgemäßen Beweisantrags (*vgl. hierzu BSG SozR 1500 § 160 Nr 45; siehe auch Fichte, SGB 2000, 653, 654, 656 mwN*) bezeichnet hat. Selbst wenn man zu Gunsten des Klägers die Bezeichnung eines prozessordnungsgemäßen Beweisantrags unterstellt, hat er es jedenfalls unterlassen darzulegen, dass er diesen Antrag bis zuletzt aufrechterhalten habe (*s. hierzu oben*). Dass der Beweisantrag aus dem Schriftsatz vom 28.3.2007 auf Anhörung des Sachverständigen Dr. M. auch im Termin zur mündlichen Verhandlung am 19.4.2007 noch aufrechterhalten worden sei, wird vom Kläger gerade nicht behauptet.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)